

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 88/08 B

L 7 AS 613/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 227/05 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Job-Center Wilhelmshaven,
Herderstraße 10, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Stadt Wilhelmshaven,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven.

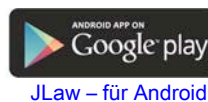
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Juni 2008 - L 7 AS 613/06 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger wurde durch Beschluss des Senats vom 2.2.2009 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Wende, Berlin, beigeordnet. Am 9.3.2009 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung hat der Senat durch Beschluss vom 17.3.2009, der dem Prozessbevollmächtigten am 25.3.2009 zugestellt worden ist, entsprochen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am Montag, dem 27.4.2009, abgelaufenen einmonatigen Nachholfrist begründet worden ist (§ 67 Abs 1, § 160a Abs 2, § 64 Abs 3; BSG SozR 1500 § 164 Nr 9; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 10a). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

